

25.03.2014

# Gesetzentwurf

der Fraktion der PIRATEN

**Gesetz zur Stärkung der Partizipation auf Kommunalebene**

## **A Problem**

In Gemeinde- und Kreistagen sowie deren Ausschüssen werden für die Gemeinschaft besonders wichtige und prägende Entscheidungen getroffen. Jedem Bürger muss die Möglichkeit zur Teilnahme an den politischen Prozessen eingeräumt werden. In der Gesellschaft gibt es zahlreiche Gründe, warum eine Teilnahme an Sitzungen nicht erfolgt.

## **B Lösung**

Die Einfügung von Übertragungen und Veröffentlichungen von Sitzungen der kommunalen Vertretungen und ihrer Ausschüsse in die Hauptsatzung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen sind ein wichtiger Schritt zu einem Abbau von Zugangsbarrieren des Bürgers zur Politik.

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Zuständigkeit**

Ministerium für Inneres und Kommunales.

Datum des Originals: 01.04.2014/Ausgegeben: 01.04.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

## Gegenüberstellung

### Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung

#### Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1997 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), wird wie folgt geändert:

#### § 48 Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Fragestunden für Einwohner können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

(2) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitglieds kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

(3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(4) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung.

In § 48 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Unbeschadet weiter gehender Berechtigungen aus anderen Rechtsvorschriften kann die Hauptsatzung bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Video- und Audioaufnahmen und deren Übertragungen durch die Medien oder die Gemeinde mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind.“

## **Artikel 2 Änderung der Kreisordnung**

Die Kreisordnung für das Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), wird wie folgt geändert:

## **Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen**

### **§ 33 Tagesordnung und Öffentlichkeit der Kreistagsitzungen**

(1) Der Landrat setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Fragestunden für Einwohner kann er in die Tagesordnung aufnehmen, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Kreistags erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

(2) Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Kreistagsmitglieds oder auf Vorschlag des Landrats kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

(3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(4) Mitglieder der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

In § 33 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Unbeschadet weiter gehender Berechtigungen aus anderen Rechtsvorschriften kann die Hauptsatzung bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Video- und Audioaufnahmen und deren Übertragungen durch die Medien oder die Gemeinde mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind.“

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

In Gemeinde- und Kreistagen sowie deren Ausschüssen werden für die Gemeinschaft besonders wichtige und prägende Entscheidungen getroffen. Jedem Bürger muss die Möglichkeit zur Teilnahme an den politischen Prozessen eingeräumt werden. Je einfacher es für den Bürger ist, an der Politik, die ihn betrifft, teilzunehmen und sie zu verfolgen, desto mehr steigt die Akzeptanz politischer Entscheidungen. Übertragungen und Veröffentlichungen ermöglichen es, dass deutlich mehr Bürgern als bisher eine Teilnahme an den politischen Entscheidungen eingeräumt wird. Damit wird die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen auf Grundlage der politischen und sachlichen Gründe für sie erleichtert. Damit wird der steigenden Politikverdrossenheit entgegengewirkt.

Mit dem Gesetzentwurf wird eine erstmalige Regelung zur Aufzeichnung, Übertragung und Veröffentlichung von Aufzeichnungen von Kreistags-, Gemeinderats- und Ausschusssitzungen geschaffen.

In der Gesellschaft gibt es zahlreiche Gründe, warum eine Teilnahme an Sitzungen nicht erfolgt – seien es Arbeitszeiten, sei es die fehlende Kinderversorgung oder aber auch nur eine große räumliche Entfernung der Kreistage.

Auch der bloße Umstand, dass die Sitzungen lange andauern können und den einzelnen Bürger selten alle Themen interessieren, ist ein Hindernis in der politischen Partizipation. Von keinem Bürger können wir erwarten, dass er wie die dafür zur Wahl angetretenen und gewählten Vertreter an jeder Sitzung über mehrere Stunden teilnimmt, nur weil ihn ein paar Themen interessieren.

Die Fortentwicklung der Technik bietet heute die Möglichkeit, genau dies umzusetzen und damit die Demokratie durch die Einbindung interessierter und informierter Bürger zu stärken.

Mecklenburg-Vorpommern hat bereits 2011 die Aufzeichnung und Veröffentlichung von Gemeinderatssitzungen ermöglicht (§ 29 Abs. 5 Kommunalverfassung MV; LT-Drs. 5/4173). Auch Hessen hat in § 52 Abs. 3 Gemeindeordnung Hessen seit dem Ende 2011 eine Regelung zur Aufzeichnung und Veröffentlichung (LT-Drs. 18/4031, 18/4621). Schleswig-Holstein geht mit einem gemeinsamen Antrag aller im Landtag vertretenen politischen Akteure denselben Weg (LT-Drs. 18/1711 vom 19.3.2014).

Die Einfügung von Übertragungen und Veröffentlichungen von Sitzungen der kommunalen Vertretungen und ihrer Ausschüsse in die Hauptsatzung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen sind ein wichtiger Schritt zu einem Abbau von Zugangsbarrieren des Bürgers zur Politik.

Dr. Joachim Paul  
Nicolaus Kern  
Torsten Sommer  
Frank Herrmann

und Fraktion